



Beitragsordnung

DES SV ALTENBOCHUM 01 E V
GEMÄSS § 5 DER VEREINSSATZUNG

Auf der Grundlage des § 5 der Vereinssatzung wird folgende Beitragsordnung erlassen:

§1

Der Verein erhebt Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§2

Beiträge sind Bringschulden im Sinne des § 270 Absatz 1 BGB.

§3

Der Jahresbeitrag sind im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten und werden vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Das Mitglied erteilt dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag. Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, erhalten eine Rechnung.

Sollten Beitragslastschriften des Mitglieds von der genannten kontoführenden Bank nicht eingelöst werden (mangels Deckung oder aus anderen Gründen), so trägt das Mitglied die Kosten für die dem Verein belasteten Fremdspesen sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00.

Der Beitrag ist am 31. März eines Jahres fällig.

§4

Es werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

	Jahresbeitrag
Jugendliche bis 18 Jahren	
Schüler, Studenten bis 27 Jahre	EUR 48,00
Menschen mit Behinderung (gegen Nachweis)	
Erwachsene	EUR 66,00
Mitglieder der Gymnastikabteilung	EUR 30,00
Ehepaare	EUR 108,00
Familien	wird durch den Vorstand festgelegt

Im Jahr des Eintritts wird der anteilige Jahresbeitrag berechnet.

Fördernde Mitglieder können Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine sein. Sie zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung — mindestens jedoch den Beitrag für erwachsene Mitglieder — und können Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.

§5

Sollten Beitragszahlungen von Mitgliedern nicht rechtzeitig erfolgen und eine Mahnung notwendig sein, so ist zur Deckung der anfallenden Kosten eine Gebühr in Höhe von EUR 5,00 zu entrichten.

§6

Über Ausnahmen und die (teilweise) Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§7

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung Die Beitragsordnung tritt nach Genehmigung des Vorstands in Kraft.

Bochum, 27.03.2014